



12. Bürger-Info-Tag
der Notarkammer Frankfurt a.M.

“Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung”

Notarin Bettina Schmidt
Rechtsanwältin Sonja Reiff

KANZLEI SCHMIDT & KOLLEGEN
Rechtsanwälte Notarin
Frankfurt am Main

Inhalt

I. Einführung

1. Vorteile der Beurkundung beim Notar
2. Was ist eine Vorsorgevollmacht?
3. Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?
4. Was ist eine Patientenverfügung und wer kann sie erteilen?
5. Weitere erforderliche Vollmachten

II. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

1. Unterschiede
2. Typische Regelungsinhalte der Vorsorgevollmacht
3. Typische Regelungsinhalte der Patientenverfügung
4. Konsens und Widerspruch zwischen Bevollmächtigten und Arzt
5. Fortgeltung und Widerrufsmöglichkeiten
6. Fragen

I. Einführung

1. Vorteile der Beurkundung beim Notar

- **Hoher Beweis- und Aussagewert der notariellen Urkunde**
- **Eindeutige Feststellung der Urheberschaft**
- **Hohe Akzeptanz notarieller Urkunden bei Ärzten, Krankenhäusern und Pflegeheimen**
- **Bestätigung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers durch Notar**
- **Ausführliche Beratung durch den Notar und Feststellung des tatsächlichen Willens des Vollmachtgebers**
 - **Nachteile von Formularen aus dem Internet**
 - **Nachteile bei einer Hinterlegung beim Arzt**

I. Einführung

1. Vorteile der Beurkundung beim Notar

- **Wille wird von Notar in eine für Ärzte, Pflege - und Krankenhäuser verständliche Form gebracht**
- **Notar reicht Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ein**
- **Bei Verlust durch Bevollmächtigten kann weitere Ausfertigung von Notar erteilt werden**

I. Einführung

2. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- **Vollmacht für den Fall künftiger Geschäftsunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit und zur Umsetzung der Patientenverfügung**
- Vollmacht im Aufgabenkreis, der grds. höchstpersönlicher Natur ist
 - Gesundheitliche Fürsorge
 - Körperliche Unversehrtheit
 - Selbstbestimmung
 - Aufenthaltseinschränkung und -bestimmung
- Grundsatz der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung
 - Kann Angelegenheit auch durch Bevollmächtigten vorgenommen werden, dann ist keine gerichtliche Betreuung erforderlich

Problem: mehrere Vorsorgevollmachten widersprechen sich, dann kann gesetzliche Betreuung erforderlich sein.

I. Einführung

3. Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?

- **Volljähriger Vollmachtgeber**
- **Geschäftsfähigkeit**
 - **Wird vom Notar ausdrücklich überprüft und in Urkunde festgestellt**

I. Einführung

4. Was ist eine Patientenverfügung und wer kann sie erteilen?

- **Mittlerweile im Gesetz ausdrücklich geregelt in § 1901 a Abs. 1 BGB**
- **Ausdruck des Patientenwillens bzgl. des Umfangs und der Grenzen ärztlicher Behandlung**
 - **i.d.R. Anwendung, Nichtanwendung, Abbruch von medizintechnischer Lebensverlängerung, wenn Krankheit einen irreversiblen und tödlichen Verlauf genommen hat**
 - **grds. ist aber auch Verfügung mit Behandlungsanweisungen für jedes Stadium einer behandlungsbedürftigen Krankheit möglich**
 - **Grenze: Anweisung zur strafbaren aktiven Sterbehilfe**
- **Erteilen kann sie jeder Volljähriger (keine Vertretung möglich)**
 - **es reicht Einwilligungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich**

I. Einführung

5. Weitere erforderliche Vollmachten

•Generalvollmacht

- **Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen Vermögens- und vermögensähnlichen Angelegenheiten**
- **Sollte immer notariell beurkundet sein, damit auch sämtliche Grundstücks- und Bankgeschäfte mit der Vollmacht getätigt werden können**
- **Getrennte Urkunde zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung**

•Unternehmer: ggf. alternativ Stimmrechtsvollmacht, Registervollmacht, Prokura oder Handlungsvollmacht

II. Einzelheiten

1. Unterschiede zwischen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

- in der Vorsorgevollmacht werden die gesetzlich vorgegebenen Bereiche benannt, in denen der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber rechtlich handeln kann
- die Patientenverfügung stellt den tatsächlichen Willen des Patienten über Umfang und Grenzen konkreter ärztlicher Maßnahmen dar
- den Willen aus der Patientenverfügung hat der Vorsorgebevollmächtigte um- und durchzusetzen

II. Einzelheiten

2. Typische Regelungsinhalte der Vorsorgevollmacht

- Bereiche der gesundheitlichen Fürsorge und des Selbstbestimmungsrecht
- diese sind im Gesetz geregelt (§ 1904 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB, § 1906 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, 3 und 4 BGB)
- es gilt ein Bennennungsgebot, d.h. die einzelnen gesetzliche Bereiche, für die der Bevollmächtigte zuständig sein soll, müssen ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht benannt werden
 - Große Fehlerquellemöglichkeit, deshalb beim Notar beurkunden

II. Einzelheiten

2. Typische Regelungsinhalte der Vorsorgevollmacht

- die gesetzlichen Bereiche sind:
 - Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen (auch Verabreichung von Medikamenten) oder ärztliche Eingriffe jeglicher Art, mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen
 - Auch Nichteinwilligung und Widerruf von erteilten Einwilligungen bis zum Behandlungsabbruch und Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen
 - Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen (zusätzlich Genehmigung des Betreuungsgericht erforderlich):
 - Unterbringung (z.B. geschlossene Einrichtungen oder Abteilungen)
 - Unterbringungsähnlichen Freiheitsentziehung (z.B. Bettgitter, Abschließen des Zimmers)
 - Freiheitsentziehung durch Medikamente (z.B: Schlaf- und Beruhigungsmittel)

II. Einzelheiten

2. Typische Regelungsinhalte der Vorsorgevollmacht

- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Betreuungsverfügung
 - Vollmachtgeber kann Person eines gesetzlichen Betreuers ausdrücklich benennen (i.d.R. den Bevollmächtigten), falls trotz der erteilten Vollmacht eine gesetzliche Betreuung erforderlich werden sollte
 - oder Vollmachtgeber kann bestimmen, wer gerade nicht gesetzlicher Betreuer werden soll
 - das Betreuungsgericht ist an die Vorgaben grds. gebunden
 - auch hier reicht Einsichtsfähigkeit aus

II. Einzelheiten

2. Typische Regelungsinhalte der Vorsorgevollmacht

- Ein oder mehrere Bevollmächtigte?
 - Bei mehreren Bevollmächtigten kann Reihenfolge im Innenverhältnis festgelegt werden (z.B. erst Ehegatte dann Kinder) oder gleichberechtigte Bevollmächtigte
 - Alle sollten aber nach außen Einzelvertretungsbefugnis haben, denn bei Gesamtvertretung besteht Gefahr der Handlungsblockade
- Innen- und Außenverhältnis (muss ausdrücklich geregelt werden)
 - Im Außenverhältnis gilt Einzelvertretungsbefugnis jedes Bevollmächtigten und generell keine Beschränkung (d.h. Vollmacht ist sofort wirksam, auch bei Einwilligungsfähigkeit)
 - Im Innenverhältnis ggf. Reihenfolge der Vertretung und Anweisung an die Bevollmächtigten, von Vollmacht erst Gebrauch zu machen, wenn Vollmachtgeber selbst nicht mehr handeln kann

II. Einzelheiten

2. Typische Regelungsinhalte der Vorsorgevollmacht

- Entscheidung über Entnahme Organe, Gewebe und Zellen
- Untervollmachten (i.d.R. im persönlichen Bereich nicht gewünscht)

3. Typische Regelungsinhalte der Patientenverfügung

- Festlegung der Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll (z.B. im Endstadium einer tödlichen Krankheit, bei irreversibler Gehirnschädigung, aber auch bei anderen genau zu beschreibenden Krankheitszuständen)
- Festlegung, welche Maßnahmen in dieser Situation ergriffen werden sollen (z.B. lindernde Pflegemaßnahmen, schmerzmildernde Medikamente)

II. Einzelheiten

3. Typische Regelungsinhalte der Patientenverfügung

- Festlegung, welche medizinischen Maßnahmen nicht ergriffen werden sollen (z.B. Wiederbelebungsmaßnahmen, lebenserhaltende Maßnahmen)
- Erklärung zur Organspende und ggf. Erhalt von Organen
- Unterbringung im Hospiz gewünscht oder Pflege zu Hause

II. Einzelheiten

4. Konsens und Widerspruch zwischen Bevollmächtigten und Arzt

- Konsenslösung im Gesetz
 - d.h. Vorsorgebevollmächtigter teilt gegenüber dem Arzt den Willen des Patienten mit. Dieser wird vom Arzt anhand der Patientenverfügung überprüft. Sind sich beide Seiten einig (Konsens), dann wird die medizinische Maßnahme vorgenommen oder abgebrochen
 - besteht zwischen Arzt und Bevollmächtigten kein Einvernehmen, dann entscheidet das Betreuungsgericht. Arzt kann somit auch ohne Genehmigung des Gerichts nicht gegen den Willen des Bevollmächtigten eine Behandlung abbrechen

II. Einzelheiten

5. Fortgeltung und Widerrufsmöglichkeiten

- **eine regelmäßige Bestätigung der notariellen Patientenverfügung ist nicht erforderlich und sollte unterlassen werden. Sie gilt bis zum Widerruf unverändert fort**
- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können unabhängig voneinander jederzeit formlos von dem Vollmachtgeber und Patienten widerrufen werden
 - Sofern sich Patient noch eindeutig äußern kann (auch nonverbal, z.B. durch Mimik, Gesten oder Zwinkern) kann er auch eine notarielle Patientenverfügung widerrufen und abändern. Ärzte und Bevollmächtigter müssen dann den neuen Willen des Patienten anerkennen und umsetzen

II. Einzelheiten

5. Fortgeltung und Widerrufsmöglichkeiten

- Problem bei Widerruf der Vorsorgevollmacht: Solange der Bevollmächtigte noch eine auf seinen Namen ausgestellte Ausfertigung der Vollmacht hat, kann er Dritten gegenüber handeln, wenn diese keine Kenntnis von einem erfolgten Widerruf der Vollmacht haben
- Lösung: Ausfertigung von Bevollmächtigten zurückverlangen und Notar über Widerruf informieren, so dass dieser keine weiteren Ausfertigungen der Vollmacht erteilt

II. Einzelheiten

6. Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KANZLEI SCHMIDT & KOLLEGEN

Rechtsanwälte Notarin

Frankfurt am Main

Notarin Bettina Schmidt
Rechtsanwältin Sonja Reiff

Tel.: 069-723017

Fax: 069-723020

mail@schmidt-kollegen.com

www.schmidt-kollegen.com